

Satzung
der Stadt Goch gemäß § 4 Abs. 4 Wohnungsbau-
Erleichterungsgesetz für das Gebiet Dorf-
straße im Ortsteil Nierswalde
vom 04. März 1993

Aufgrund des § 4 Abs. 4 des Wohnungsbau-Erleichterungsgesetzes (WoBauErlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 1990 (BGBl. I S. 926) und der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13. August 1984 (GV.NW. 1984 S. 475/SGV. NW. 2023) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Goch am 15.12.1992 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 des Baugesetzbuches, die Wohnzwecken dienen, kann in dem in § 2 bezeichneten Gebiet nicht entgegengehalten werden, daß sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

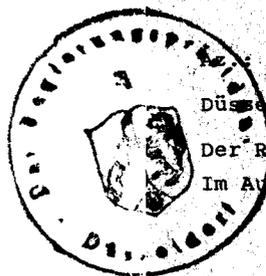
§ 2

- (1) Der von § 1 betroffene Bereich umfaßt das Gebiet nördlich und südlich der Dorfstraße, welches sich nach Westen an die Dorfgebietsfläche anschließt.
- (2) Der genaue räumliche Bereich ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan. Der Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, liegt beim Stadtplanungsamt, Dienstgebäude Mühlenstraße 44, II. Obergeschoß, Zimmer 104, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

§ 3

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Diese Satzung hat mir
gem. § 4 Abs. 4 BauGB-MaßnahmenG
i. V. mit § 22 Abs. 3 BauGB
vorgelegen.



35.2-62.25 (Goch)
Düsseldorf, den 11.02.1993
Der Regierungspräsident
Im Auftrag

T. Kraft

Hinweise:

1. Auf die vorstehende Satzung sind § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 sowie Abs. 3 und die §§ 215 und 216 des Baugesetzbuches entsprechend anzuwenden.
2. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches ist für die Rechtswirksamkeit der Satzung nur beachtlich, wenn die in § 214 bezeichneten Vorschriften nicht eingehalten wurden.

Gemäß § 214 Abs. 3 ist für die Abwägung die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlußfassung über die Satzung maßgebend. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluß gewesen sind.

3. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Goch geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Goch geltend gemacht worden sind.

Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Bekanntmachungsanordnung:

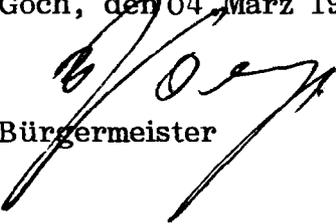
Die vorstehende Satzung ist gemäß § 4 Abs. 4 Wohnungsbau-Erleichterungsgesetz in Verbindung mit § 22 Abs. 3 Baugesetzbuch dem Regierungspräsidenten Düsseldorf am 19.01.1993 angezeigt worden. Mit Verfügung vom 11.02.1993, Aktenzeichen 35.2-62.25 (Goch) hat der Regierungspräsident erklärt, daß eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird und daß einer Inkraftsetzung gemäß § 11 Abs. 3 letzter Satz BauGB nichts entgegensteht.

Die Satzung der Stadt Goch gemäß § 4 Abs. 4 Wohnungsbau-Erleichterungsgesetz (WoBauErlG) für das Gebiet Dorfstraße im Ortsteil Nierswalde wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13. August 1984 (GV. NW. S. 475/SGV. NW. 2023) in der zur Zeit geltenden Fassung kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Goch vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Goch, den 04. März 1993


Bürgermeister